

DAS BETRIEBLICHE QUALIFIKATIONSVERFAHREN – WEGLEITUNG

Ausgangslage

Die Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» ist eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranche der Kaufmännischen Grundbildung.

Zuständigkeit der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica»

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011
- Bildungsplan für die betrieblich organisierte Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ. Teil A: berufliche Handlungskompetenzen – Lernbereich «Branche und Betrieb» – Leistungszielkatalog Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique» vom 26. September 2011
- Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» vom 31. August 2011

www.ov-ap.ch

Die Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» zeichnet sich verantwortlich für das betriebliche Qualifikationsverfahren und die überbetrieblichen Kurse für die Lernenden der Branche.

Die lokalen/regionalen Organisationen führen die überbetrieblichen Kurse gemäss diesen Rahmenbedingungen durch. Die Branche ist für die Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse zuständig.

Das betriebliche Qualifikationsverfahren

Das betriebliche Qualifikationsverfahren setzt sich aus 8 Erfahrungsnoten und 2 Abschlussprüfungen – einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung – zusammen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür finden Sie in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (BiVo), Art. 22 und dem Bildungsplan – Kauffrau / Kaufmann EFZ (BiPla), Teil D.

Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnoten	Ausgestaltung/Gesetzliche Grundlagen	Gewichtung		Rundung auf
		Standard BiVo, Art. 22 Abs. 2	Spezialfall BiVo, Art. 24 Abs. 2	
Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung, 120 Minuten. Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse. «Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.» (BBV, Art. 34, Abs. 1)	25%	50%	ganze oder halbe Noten
Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung, 30 Minuten. Form: Rollenspiele und/oder Fachgespräche (zum Beispiel Fallbeispiel, Verkauf- oder Beratungsgespräch, Fachgespräch zu einem Arbeitsauftrag usw.). Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse, die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen sowie der Praxisbericht der Lernenden. «Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.» (BBV, Art. 34, Abs. 1)	25%	50%	ganze oder halbe Noten
Erfahrungsnoten betrieblicher Teil	Die 8 Erfahrungsnoten werden aus den folgenden Elementen gebildet: 6 Arbeits- und Lernsituationen als Pflichtelement Betrieb 2 Prozesseinheiten als Pflichtelement Betrieb und üK zu gleichen Teilen «Die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel von acht Noten; Gegenstand sind die Leistungsziele des Betriebs und der überbetrieblichen Kurse.» (BiVo, Art. 22, Abs. 3)	50%	0%	ganze oder halbe Noten

Bestehensnorm (BiVo, Art. 22, Abs. 1a)

«Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für den betrieblichen Teil die Note 4.0 oder höher ist, und nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3,0 liegt.»

LLD, Register 06 bis 12

Leistungsziele mit Teilkriterien für die Beurteilung

LLD, Register 05

Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen mit Teilkriterien für die Beurteilung